

24. Kann Aufwertung verlangt werden, wenn in einem Testament von 1919 einem der Miterben das Recht vermacht ist, Grundstücke zum Preise von 50 000 *M* zu übernehmen?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1924 i. S. R. u. Gen. (Weil.)
w. R. (Rl.). IV 274/23.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der am 22. November 1919 in B. verstorbene Getreidehändler
H. R. hat durch Testament vom 20. Oktober 1919 seine Frau, die

kann hier dahingestellt bleiben. Wenn das auch zu bejahen wäre, könnten beide Vorausvermächtnisse nebeneinander bestehen.

Dagegen ist die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß der Kläger den Beklagten nur 50 000 *M* als Entgelt für die Überlassung von Haus und Scheune zu zahlen habe, rechtlich nicht haltbar. (Es werden zunächst Angriffe, welche die Revision gegen die Ablehnung des Antrags der Beklagten auf Vernehmung von Zeugen über die Bedeutung des Wortes „mindestens“ unter Nr. 11 des Testaments erhoben hatte, für begründet erklärt. Dann heißt es weiter:)

Aber auch wenn man sich auf den Standpunkt des Berufungsgerichts stellt, daß dem Worte „mindestens“ keine Bedeutung beizumessen sei, daß vielmehr der Erblasser den vom Kläger für die Übernahme der Grundstücke zu zahlenden Preis auf den festen Betrag von 50 000 *M* bestimmen wollte, so unterliegt auch von diesem Standpunkt aus das Urteil rechtlichen Bedenken. Indem der Erblasser den Übernahmepreis auf 50 000 *M* festsetzte, brachte er zum Ausdruck, daß er diesen Betrag nach den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen als eine angemessene Abfindung der übrigen Erben von dem Werte der Grundstücke betrachtete. Es entsprach deshalb sicher nicht seinem Willen, daß bei einer so grundstürzenden Gelbentwertung, wie sie nach seinem Tode eingetreten ist, die Beklagten sich mit einem Betrage, der zu dem Werte des Grundstücks in gar keinem Verhältnis steht, je nach dem Zeitpunkt, der für die Berechnung maßgebend ist, vielleicht einem Nichts gleichkommt, begnügen sollten. Es ist auch nach den Umständen des vorliegenden Falls unbedenklich, einen genügenden Ausdruck dieses Willens in der Festsetzung des Abfindungsbetrags zu erblicken. Jedenfalls müßte man auf Grund einer ergänzenden Auslegung, wie sie in neueren Entscheidungen des Reichsgerichts für zulässig erklärt ist, zu diesem Ergebnis kommen (Gruchot Bd. 62 S. 248, RÖZ. Bd. 99 S. 82, Ur. v. 4. Januar 1923 IV 100/22). Von diesem Standpunkt aus würde also zu ermitteln sein, in welchem Verhältnis der Betrag von 50 000 *M* zur Zeit der Testamentserrichtung zu dem wirklichen Werte der Grundstücke stand. Das ist aber nur einer der Faktoren, die für die Ermittlung des jetzt angemessenen Abfindungsbetrags von Bedeutung sind. Hinsichtlich der weiter maßgebenden Umstände sind auch von diesem Standpunkt aus die oben erörterten Beweisangebote erheblich. Unter Berücksichtigung aller der auf Grund der erneuten Verhandlung festzustellenden Tatsachen, wobei auch die jetzige Vermögens- und Geschäftslage des Klägers nicht außer Betracht bleiben darf, muß dann ein Betrag gefunden werden, der im Sinne des Erblassers nach den heutigen Verhältnissen als eine angemessene Abfindung der Beklagten von dem Werte der Grundstücke angesehen werden kann.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Anwendung des § 242 BGB.

Er gilt zwar nur für Schulverhältnisse. Ein solches liegt aber auch vor. Denn wenn der Kläger von dem Rechte, die Grundstücke zu übernehmen, Gebrauch macht, erwächst daraus den Beklagten die Verpflichtung zur Auflassung der Grundstücke und dem Kläger die Verpflichtung zur Zahlung des Preises, ganz abgesehen davon, daß, soweit nach dem oben Erörterten ein Vorausvermächtnis vorliegt, schon daraus eine Schulverbindlichkeit entstanden ist (§ 2174 BGB.). Vom Standpunkte des § 242 BGB. würde es aber in hohem Maße gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Kläger die Beklagten von dem wertvollen Grundstücke mit fast oder völlig wertlosen Papiergeldmarkbeträgen abfinden wollte (vgl. die hier freilich nicht unmittelbar eingetragenen Urteile des RGZ. Bb. 106 S. 7, 11, Bb. 107 S. 87).

Dem Kläger wird es allerdings auch hier (vgl. RGZ. Bb. 106 S. 7, 11) freigestellt werden müssen, sich angesichts der veränderten Sachlage zu erklären, ob er die Übertragung zu dem aufgewerteten Preise noch verlangen will. Zur Abgabe dieser Erklärung und einer entsprechenden Änderung des Klageantrags, in der keine Klageänderung, sondern nur eine Ermäßigung seines Anspruchs zu finden wäre, würde er im gegenwärtigen Prozesse befugt sein.

Was die Frage anlangt, welcher Zeitpunkt für die Aufwertung maßgebend ist, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Zeitpunkt der Auseinandersetzung, im vorliegenden Falle also der der Auflassung des Grundstücks, maßgebend sein muß (vgl. Ur. d. RG. vom 12. Juli 1923 IV 598/22). Insofern allerdings eine Hinausschiebung dieses Zeitpunktes auf vertretbare Handlungen der einen oder anderen Partei zurückzuführen ist, wird ein anderer Zeitpunkt in Betracht kommen können. In dieser Beziehung ist zu berücksichtigen, daß der Kläger selbst bis jetzt die Übertragung des Grundbesitzes für 50 000 *M* verlangt, während nach den vom Kläger überreichten Briefen zweier Beklagten diese sich schon vor längerer Zeit mit Übertragung des Grundbesitzes gegen Aufwertung des Betrages von 50 000 *M* einverstanden erklärt haben. Der Kläger hat zudem bis jetzt lastenfreie Übertragung des Grundbesitzes gefordert, die er nach dem von ihm nicht angefochtenen Berufungsurteil nicht verlangen kann. Es muß dem Berufungsgericht überlassen bleiben, auch zu diesem Punkt nach Ergänzung der Feststellungen Entscheidung zu treffen.